

Hinweise für Installateure

(Stand: Januar 2023)

zu Einbau und Wechselung privater Mengemesseinrichtungen (Garten- und Brunnenwasserzähler)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Inverkehrbringung und der Turnustausch von Mengemesseinrichtungen (kurz: WZ) zur Erfassung bezogener Trinkwassermengen auf an die zentrale Versorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken regelt für das NWA-Verbandsgebiet die Wasserversorgungssatzung (<https://nwa-zehlendorf.de/downloads-satzungen/>).

Diese ortsrechtlichen Regelungen schließen die Zuständigkeit des öffentlichen Versorgers für alle Arten von Abzählern für Garten-, Brauch- u. Grauwasser prinzipiell aus. Brunnenzähler für selbstgefördertes Grundwasser in Hauswasserversorgungsanlagen verstehen sich gleichfalls als private Messeinrichtungen, gelten jedoch nicht als Abzähler.

Bekanntermaßen wird die Schmutzwassermenge nach dem Trinkwassermaßstab bemessen. Das erfordert Regelungen zur objektiven Nachweisführung für nicht eingeleitete Anteile aus der Gartenbewässerung und vergleichbaren Brauchwassernutzungen, die durch die zuständige Abrechnungsstelle (Zweckverband) auf Grundlage eichrechtlicher Vorschriften zu treffen sind. Das gilt sinngemäß auch für Brunnenwasserzähler.

- Zur Anerkennung von individuellen Wassermengen (Garten- oder Brunnenwasser) bei der Verbrauchsabrechnung durch den NWA sind ausschließlich amtlich geeichte WZ zugelassen, die unter nachweislicher Einhaltung des technischen Regelwerkes für Wasserversorgungsanlagen fachgerecht installiert worden sind.
- Einbau und Wechselung dürfen grundsätzlich nur von Fachunternehmen vorgenommen werden, die beim Zweckverband registriert und Inhaber eines gültigen Installateurausweises sind. Installateure ohne Registrierung erhalten nach formlosem Antrag und Vorlage der Regelnachweise gegen Entgeltzahlung eine befristete Gastzulassung.
- Mit Installation von privaten WZ ist eine manipulationssichere Verplombung der jeweiligen Messeinrichtung durch den zugelassenen Fachbetrieb vorzunehmen. Werden im Zuge von Turnuswechsel beschädigte oder fehlende Verplombungen vorgefunden, erfolgt kein Austausch und eine umgehende Benachrichtigung des NWA.
- Das Verplombungsmaterial ist ausschließlich über den NWA zu beziehen. Es werden Größen für Q₃ 2,5 sowie Q₃ 4 vorgehalten. Bei Gastzulassungen sind 4 Plombenschellen mit der Erhebung der Bearbeitungsgebühr (pauschal 15,- € je Zulassung) abgebolten. Reguläre Ausweisinhaber erhalten die Plomben als 20er-Packung zum Preis von 1,- € pro Stück. Zahlungen sind bar gegen Quittungsbeleg zu leisten.
- Die Plombenausgabe sowie die Ausstellung von Zulassungen erfolgt Mo. - Fr. in der Zeit von 7:00 – 8.00 Uhr in der Betriebsstelle WW-Basdorf, Dahlienweg 3, 16348 Wandlitz, Tel.: 033397 – 81930 (Mail: info.betriebsstelle@nwa-zehlendorf.de). Um vorauslaufende Terminvereinbarung wird gebeten.
- Die Einhaltung des Regelwerkes sowie der Eichvorschriften sind mit Abschluss der Arbeiten durch den Installateur (u. Anschlussnehmer) auf einem vom NWA vorgegebenen Meldeformblatt (<https://nwa-zehlendorf.de/downloads-formulare/>) datenschutzkonform auszufüllen und analog zu bestätigen. Dieser Nachweis ist dem Zweckverband umgehend über die verfügbaren Kommunikationswege zu übergeben. Andernfalls erfolgt keine Registrierung des privaten WZ im Abrechnungssystem des NWA und keine weitere Plombenausgabe.

Der Zweckverband behält sich unregelmäßige Kontrollen der privaten WZ-Anlagen vor. Bei Feststellung von Verstößen gegen das Regelwerk und/oder die Sicherheitsbestimmungen wird der Verursacher schriftlich zur sofortigen Mangelbeseitigung aufgefordert und der Vorfall dem Installateurausschuss parallel zur Kenntnis gegeben. Weitergehende Sanktionierungen durch die Aufsichtsbehörden bleiben davon unberührt.